

3. 447. (1) Nr. 9044.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an den Wegmauthstationen Senozec, Adelsberg und Planina, dann an der Weg- und Brückenmauthstation zu Präwald eine wiederholte Versteigerung am 6. September 1851 um 10 Uhr Vormittags im Amtslocale des k. k. Verwaltungsamtes der Cameral-Herrschaft zu Adelsberg, auf Grundlage der allgemeinen Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. Juni l. J., Z. 12479, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltungsjahre 1852, 1853 und 1854 werde abgehalten werden.

Zum Ausrufspreise für alle vier Stationen, Senozec, Präwald, Adelsberg und Planina, wird der Betrag von 38.600 fl. M. M. angenommen werden.

Die schriftlichen, gehörig gestämpelten, mit den vorgeschriebenen Badien belegten Offerte können hieramts bis zum 4. September l. J. 2 Uhr Nachmittags eingebracht werden.

Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beifuge eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts, wie auch bei der k. k. Finanzwach-Bezirks-Leitung, Nr. VI, in Adelsberg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 13. August 1851.

3. 449. a (1)

Licitations-Kundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat die Herstellung der Uferpflasterung am Godelli'schen Durchstiche bei Sello, im Betrage pr. 3404 fl. 27 kr. genehmiget.

Zu diesem Ende wird am 30. August d. J. im Amte der k. k. Baudirection Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Minuendo-Licitation Statt finden, wozu baulustige Unternehmer eingeladen werden. Diejenigen Unternehmer, welche bei dieser Versteigerung einen Anbot zu machen Willens sind, haben das 5 % Badium des obigen Ausrufspreises zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches, wenn selber Ersterer verbleibt, als Abschlag der 10 % Caution, welche nach dem Erstehungspreise zu ergänzen ist, rückhalten, und jenen Licitanten, welche nicht Ersterer bleiben, sogleich rückgegeben werden wird.

Der dießfällige Bauplan, der Kostenüberschlag nebst den Versteigerungsbedingungen kann bei der k. k. Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Von der k. k. Baudirection für Krain. Laibach am 21. August 1851.

3. 441. a (3)

Nr. 2195.

Da im Kronlande Croatien und Slavonien und dem croatischen Küstenlande bei der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums ein bedeutender Mangel an Geschäftsleitern für die Steuer-gemeinden obwaltet, so ergeht in Uebereinstimmung mit der k. k. Banal-Landes-Regierung hiemit an alle Jene, welche als Geschäftsleiter mitzuwirken wünschen, des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann einer verwandten slavischen Mundart kundig und auch in der Landwirthschaft nicht unbewandert sind, die Aufforderung, gegen ein hierorts übliches Taggeld von 2 fl. C. M. sich bei diesem Geschäfte als Leiter des Gemeinde-Ausschusses zu betheiligen, und sich deshalb bei den k. k. Obergespännern oder Vicegespännern dieses Kronlandes, oder aber bei den k. k. Schätzungsinspectoren oder Schätzungscommissären ebemöglichst zu melden, wo ein Jeder mit obigen Fähigkeiten Begabte seiner Aufnahme versichert seyn kann.

Von der k. k. croatisch-slavonischen Steuer-Landes-Commission. Agram am 15. August 1851.

3. 444. (1) ad Nr. 2551.

E r i n n e r u n g.

Der heutigen Laibacher Zeitung liegt die Verlautbarung nebst dem Bedarfsausweise über die Sicherstellung der Deckmaterial-Lieferung an sämtlichen Reichsstraßen im Kronlande Krain für das Verwaltungsjahr 1852, und beziehungsweise für das Triennium 1852, 1853, 1854 zur Einsicht bei.

Von der k. k. Landes-Baudirection für Krain. Laibach am 18. August 1851.

3. 1041. (1) Nr. 3996.

E d i c t.

Anton Slivar von Senozec hat heute sub Exhib. Nr. 3996, wider den unbekannt wo befindlichen Lukas Schuschel und seine gleichfalls unbekannt Erben oder Rechtsnachfolger, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Senozec sub Urb. Nr. 42/22 vorkommenden Mühle sammt An- und Zugehör hieramts überreicht.

Die Beklagten haben demnach zu der hierüber auf den 23. October 1851, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Verhandlung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, oder einen Sachwalter namhaft zu machen, oder aber ihre Behelfe dem auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator ad actum bestellten Hrn. Franz Bostjanec von Senozec an die Hand zu geben, widrigenfalls der fräglich Streitgegenstand lediglich mit Legterem ausgetragen wird.

K. k. Bezirksgericht Senozec am 21. Juli 1851.

Der k. k. Bez. Richter:

J e n k o.

3. 1039. (1) Nr. 3765.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senozec wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Joseph und Barthelma Simoncic von St. Michael, das Gesuch um Todeserklärung des verstorbenen Lukas Simoncic von St. Michael, heute hieramts sub Exhib. Nr. 3765 eingebracht, worüber Hr. Johann Premrou von St. Michel als Curator ad actum aufgestellt wurde.

Demnach hat Lukas Simoncic binnen Jahresfrist, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter an gerechnet, so gewiß entweder selbst hieramts zu erscheinen, oder den Curator oder das Gericht in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigenfalls nach fruchtlos verstrichener Frist zur Todeserklärung geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Senozec am 11. Juli 1851.

Der k. k. Bez. Richter:

J e n k o.

3. 1040. (1) Nr. 3913.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senozec wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Georg Fuf von Famle, wider den unbekannt wo befindlichen Andreas Fuf von Famle u. seine gleichfalls unbekannt Erben oder Rechtsnachfolger, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Senozec sub Urb. Nr. 5379 1/2 vorkommenden 1/8 Hube, und der im Grundbuche des ehemaligen Gutes Straßlach sub Urb. Nr. 92 18 vorkommenden 1/4 Hube, heute hieramts überreicht, worüber die Tag-satzung auf den 16. October 1851, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wird.

Der Beklagte und dessen unbekannt Erben oder Rechtsnachfolger haben demnach dem, auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellten Curator Hrn. Franz Bostjanec in Senozec ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder auch selbst zur Tag-satzung zu erscheinen, als widrigenfalls der obgedachte Streitgegenstand mit dem aufgestellten Curator ausgetragen wird.

K. k. Bezirksgericht Senozec am 16. Juli 1851.

Der k. k. Bez. Richter:

J e n k o.

3. 1033. (2) Nr. 3411.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johana Kuntara von Steinbrück, durch Hrn. Dr. Rosina, wegen schuldiger 40 fl. C. M. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem abwesenden Executen Johann Bukour, durch dessen Curator Herrn Dr. Suppantitsch, gehörigen, im ehemaligen Grundbuche des Gutes Steinbrück sub Urb. Nr. 40 vorkom-

menden, zu Untermaischou liegenden Halbhube, im gerichtlichen Schätzungswerte von 145 fl. C. M. bewilliget, und sey zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 20. September, den 18. October und den 22. November l. J., immer Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Plandrealität mit dem Beifuge angeordnet worden, daß solche bei der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte würde hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract, und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 23. Juli 1851.

3. 999. (3) Nr. 1703.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Jacob Achazhiz, vulgo Javornik von St. Anna, wider Thomas Achazhiz und seine allfälligen Rechtsnachfolger, die Klage auf Erziehung der, zu St. Anna sub H. 3. 7 liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 104 einkommenden Ganzhube eingebracht, worüber die Tag-satzung zur mündlichen Verhandlung, mit dem Anhange des §. 29 G. D., auf den 30. September l. J. Vormittag um 9 Uhr hieramts angeordnet wurde.

Nachdem dem Gerichte der Aufenthalt und das Daseyn der Beklagten unbekannt ist, so hat dasselbe auf ihre Gefahr den Jos. Achazhiz, vulgo Saverznik von St. Anna, als Curator bestellt, mit welchem diese Rechts-sache, insofern die Beklagten bis zur obigen Tag-satzung nicht im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, verhandelt und sodann, was Rechtens ist, erkannt werden würde.

K. k. Bez. Gericht Neumarkt am 14. Juli 1851.

3. 1008. (3) Nr. 2933.

E d i c t.

Vom dem gefertigten k. k. Bez. Coll. Gerichte Wippach wird hiemit öffentlich kund gemacht:

Es haben de praes. 14. l. M., Z. 2933, Mathias Kozmann und Josepha Cibei von Zapuze, als Vormünder der mj. Anton Ciber'schen Erben, die Klage wider den unbekannt wo befindlichen Matth. Cibei und dessen Erben, wegen Anordnung des Eigenthums der sub Urb. Fol. 525, R. 3. 36, im Grundbuche der bestandenen Herrschaft Wippach vorkommenden 1/6 Hube, dann des sub Dom. Nr. 870, im gedachten Grundbuche vorkommenden Gestrüppes na streli und Huthweide v stermei angestrengt, worüber die Tag-satzung auf den 7. November l. J. Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte, unter dem Anhange des §. 29 a. G. D., angeordnet worden sey.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so hat man denselben in der Person des Jacob Uršic von Wippach einen Curator ad actum bestellt, mit dem diese Rechts-sache ordnungsmäßig ausgetragen werden wird; dessen die Beklagten bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, der Erscheinung wegen, oder der Uebergebung der Rechts-sache an den gedachten Curator, oder um Namhaftmachung eines andern Curators wegen hiemit verständiget werden.

K. k. Bez. Coll. Gericht Wippach am 20. Juni 1851.

3. 1018. (3) Nr. 1608.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Großslasie, als Realinstanz, wird hiermit bekannt gegeben:

Es sey in der Executions-sache des Philipp Jak. lič von Koupa, gegen Lukas Zalar von Bostetje, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 9. März executive intabulato 13. Mai v. J., Z. 1122, schuldiger 100 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Legteren gehörigen, zu Bostetje sub Conf. Nr. 2 gelegenen, im Grundbuche der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr. 141 et Recif. Nr. 57 vorkommenden, gerichtlich auf 460 fl. 50 kr. geschätzten 1/6 Hube bewilliget worden, zu deren Vornahme die Tag-satzungen auf den 6. September, den 6. October und 6. November d. J., jedesmal Früh um 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Bemerken anberaumt worden sind, daß die Realität nur bei der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können täglich während den Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Großslasie am 26. Mai 1851.

Der k. k. Bez. Richter:

y a n a n.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmostauschanke, dann vom Viehschlachten und Fleischverkaufe im ganzen Umfange ihres Amtsbezirkes, entweder in der Gesamtheit, oder nach politischen, oder nach Steuer- und rücksichtlich Gerichtsbezirken unter nachstehenden Vertragsbedingungen für das Verwaltungsjahr 1852, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, auch für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854 am neunten September 1851 versteigerungsweise ausgedoten, und daß dabei das bisherige Verfahren durch Annahme schriftlicher Offerte, welche bis zum 2. September 6 Uhr Abends im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers in Neustadt zu überreichen sind, und durch Annahme mündlicher Angebote bei der am Verhandlungstage um 9 Uhr Vormittags zu beginnenden Pachtversteigerung beobachtet werden wird.

Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10% Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung.

Die Pachtversteigerung und die Abschließung des dießfälligen Vertrages wird unter folgenden Bedingungen Statt finden:

1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer sammt dem bewilligten Gemeindefuzschlage vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Auschanke, vom Viehschlachten und Fleischverkaufe im Umfange der Steuerbezirke, rücksichtlich welcher derselbe Bestbieter werden wird, nach den in dem Circulare des bestanden k. k. illyr. Guberniums vom 26. Juni 1829, dann dem beigefügten Anhange und Tarife, ferner nach dem später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungssact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen dreißig Tagen, von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Angebot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlässe an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei der Steuer-Bezirks-Obzirkheit, in deren Bezirke

die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine acht tägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenützem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

4. Die Ausrufspreise für das zu verpachtende Object sind, und zwar:

für den Verzehrungssteuer-Bezirk		der Jahrespachtshilling								
im politischen Bezirke	im Steuer- und resp. Gerichtsbezirke	vom Auschanke			vom Fleischverkaufe			Zusammen		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Gottschée	Gottschée	7800	13	2	1195	—	—	8995	13	2
	Großlaschitz	3264	21	—	976	13	—	4240	34	—
	Reisniß	5498	42	1	1515	44	—	7041	26	1
Neustadt	Gurkfeld	6447	55	2	1789	13	—	8237	8	2
	Landstraß	2719	40	—	830	20	—	3550	—	—
	Neustadt	10088	7	—	3072	58	—	13161	5	—
Treffen	St. Martin	5198	12	—	1150	25	1	6348	37	1
	Rassensfuß	5216	54	2	1380	57	1	6597	51	3
	Seisenberg	3834	36	1	1213	27	1	5048	3	2
	Sittich	7697	13	—	1522	9	—	9219	22	—
	Treffen	4282	54	—	851	37	2	5134	31	2
Eschernembl	Weixelstein	4087	54	2	840	55	—	4928	49	2
	Möttling	3701	39	1	998	14	3	4699	54	—
	Eschernembl	3519	59	3	1011	56	3	4531	56	2
		73358	22	2	18349	10	3	91707	33	1

Sage: Ein und Neunzig Tausend Sieben Hundert sieben Gulden 33 1/2 Kreuzer C. M.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Curswerthe, in Betreff der Staatsanlehenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen 8 Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die in vorstehendem Absatze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obzirkheit und den Verz. Steuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angeordneten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circulare beigefügten Anhange zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in soferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehr. Steuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armensfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

8. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und bereits von diesen tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter; dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehr. Steuergebühren und Gemeindezuschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorher bestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefälls-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindezuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungs-Steuer und Gemeindezuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungs-orten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, daß zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungs-Steuerbezug gepachtet hatte, insofern übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rückfichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindezuschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich in Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder der Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

11. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

12. Den bedungenen Pachtshilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtshillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtshillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

13. Wenn der Pächter eine Pachtshillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit, vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefälls-Verwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirks-Obrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rückfichtlich der Sequesters- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung

erzielten Beträge, und zwischen dem contractmäßigen Pachtshillinge, und überhaupt rückfichtlich aller aus dem Contractsbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefälls-Verwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefälls-Verwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

14. Ueber die Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rückfichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbekundigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. Nur im dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Dfferenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Dfferent sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem, in der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres angekündigt werden. Diese Ankündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Ankündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Ankündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1854.

17. Es wird festgesetzt, daß, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen

gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten habe. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen.

Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate, vom Tage der Aufkündigung, in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

18. Uebrigens wird einverständlich festgesetzt, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, — das Aerar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, — so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen, im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

Neustadt am 13. August 1851

3. 1028. (3) Nr. 3399.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 26. Mai 1851 verstorbenen Bauernsohnes Urban Thominaz von Planina Nr. 16, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 16. September l. J., Früh 9 Uhr hierorts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt. Oberlaibach am 22. Juli 1851.

3. 1037. (2)

Anzeige

Bei dem k. k. Postamte in Präwald ist eine Postexpeditors-Stelle gegen Bezug von 300 fl., nebst freier Kost und Quartier zu besetzen. Bewerber wollen ihre Gesuche bis Ende September, nebst Zeugniß ihrer bisherigen Dienste und beeidigten Aufnahme bei der Postdirection, an das Postamt Präwald einsenden.

3. 1019. (3)

Ein Deficienten-Priester,

welcher befähigt ist, den Unterricht sowohl für die Normal- als auch für die Gymnasialclassen gründlich zu ertheilen, wünschet als Schloßgeistlicher und zugleich als Lehrer auf dem Lande zu unterkommen.

Offerte unter der Adresse: »J. K., Laibach, Rosengasse, Nr. 140, an H. Kehr«, werden bis 25. August 1851 frankirt erbeten.

3. 969. (3)

Nicht zu übersehen.

Ein sehr bequem gelegenes Haus sammt großem Garten in der Tyrnau-Vorstadt, wird aus freier Hand verkauft.

Die näheren Bedingnisse hierüber ertheilt der Hauseigentümer Joseph Skaller, in der Tyrnau-Vorstadt H. Nr. 56.

3. 1021. (4)

Haupt = Verlosung

des Groß. bad. Staats-Anlehens von 14 Millionen Gulden am 30. August d. J.

Gewinnste: fl. 50.000, 40.000, 20.000, 10.000, 5000, 1000 etc.

Lose dazu, auf 4 Ziehungen gültig, à 5 fl. 30 kr., auf 1 Ziehung 1 fl. 30 kr., sind gegen Einsendung des Betrags zu haben bei J. Ogriss, Hofgasse, Nr. 50 in Graz. NB. Pläne und Ziehungslisten gratis.

Bei Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg sind nachfolgende Blanquetten zu haben:

Für die k. k. Bezirkshauptmannschaften:

Table with 2 columns: Description of documents and Price. Includes Hauptindex über alle eingelangten Acten, Gemeindebürger-Wahllisten Nr. 1 und 2, Gemeindebürger-Stimmlisten, and Sessionprotocolle.

Für die k. k. Steuerämter:

Table with 2 columns: Description of tax documents and Price. Includes Ausweis über im Grundsteuerobjecte aufgenommene Aenderungen, Journal der bei der Steuerumlegung zu berücksichtigenden Aenderungen, Journal zur Aufnahme der zu berücksichtigenden Aenderungen, Summarische Wiederholung des Catastralverzeichnisses zur Classification der Wohngebäude, Steuereinzahlungs-Journal, Steuer-Bücheln, Veränderungs-Ausweis über zur Berücksichtigung angezeigte Aenderungen im Objecte des Grundertrages, Verzeichniß der zur Berichtigung eingetr. Aenderungen im Steuerobjecte, and Verzeichniß der in der Steuergemeinde zur Berichtigung vorgekommenen Grundtheilungen.

Für die k. k. Gerichte:

Table with 2 columns: Description of legal documents and Price. Includes Zustellungsbögen in Quart auf schönem Kanzleipapier, Zustellungsbögen in Folio, Sterberegister, Postaufgabsjournal, Todesfallsaufnahme, Vormundschaftsdecrete, Edict zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger, Vorladung von Zeugen und Schuldigen, in slovenischer Sprache, Zeugenvorladungen, Wiederholte Zeugenvorladung, Verhängung der Geldstrafen, Vorführungsbefehl, Vorladungsbefehl, Ladung, Verhaftungsbefehl, Vorladung zur Hauptverhandlung, Vorladung des Angeklagten, Vorladung der Zeugen, Vorladungsliste, Vorladungsbefehl, Blanquetten der Empfangsscheine, Pupillartabellen auf Median-Concept, Tarnoten in Octav auf Groß-Median Concept, Einreichungs-Protocollsbögen auf Real-Concept, and Register zum Einreichungsprotocoll.

Für die hochwürdige Geistlichkeit:

Ausweis über die monatlich eintretenden Sterbfälle, auf schönem Kanzleipapier 24 fr. Die Blanquetten sind nach den gesetzlich vorgeschriebenen Mustern, und unter der Revision fachkundiger Männer aufgelegt worden. Bei Abnahme von mindestens eines Kießeß von einer Sorte, findet ein ermäßigter Preis Statt. Unter Einem empfiehlt sich die bedeutend erweiterte

Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg'sche Buchdruckerei

zur Anfertigung von Rechnungen, Facturen, Contocurrents, Frachtbriefen, Coursblättern, Preis-Couranten, Trau- und Sterbepartien, Programmen, Strazzen, Hauptbüchern, allen Arten Tabellen, Speis- und Weintarifen etc. Es wird ihr eifrigstes Streben seyn, durch elegante, geschmackvolle Ausstattung, Correctheit, reinen scharfen Druck allen Wünschen und Anforderungen der P. T. Herren Besteller zu entsprechen, und eben so durch Billigkeit und schnelle Effectuirung der Aufträge deren Zufriedenheit zu erwerben und zu sichern.

Sie ist in den Stand gesetzt, alle Aufträge auf

Journale, Broschüren und Werke

in deutscher und slovenischer Sprache, so wie in anderen Sprachen sogleich zu übernehmen, und garantirt prompte Lieferung, Correctheit, reinen Druck und strenges Einhalten der eingegangenen Verbindlichkeiten.